



Satzung der Gemeinde Waakirchen über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Haus für Kinder Schaftlach (Kita-Benutzungssatzung)

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Kindertagesstätte besteht aus:

- a) der Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder, überwiegend mit einem Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) dem Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder, überwiegend mit einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- c) dem Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- d) dem Haus für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Das Betreuungs- bzw. Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

- (2) Abläufe und Informationen einrichtungsinterner Vorgänge werden per E-Mail an die Eltern weitergegeben.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
 - a) Priorisierung der Aufnahmekriterien für die Kinderkrippe (Mindestalter 12 Monate bis maximal 2 Jahren):
 - I. Kinder die in der Gemeinde wohnen
 - II. Kinder des Personals
 - III. Kinder die bereits Geschwister in der Einrichtung haben/ hatten
 - IV. Kinder von Eltern mit beruflichen und sozialen Besonderheiten
(Zusatzformular bei Anmeldung)

- V. Kinder die zu Beginn des Kita-Jahres starten
- VI. Alter der Kinder
- VII. Kinder die fünf Tage gebucht sind
- VIII. Kinder aus anderen Gemeinden

Ein Krippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vergeben. Das Kind bleibt im Regelfall bis zum Ende des Kita-Jahres in der Kinderkrippe, wenn es vor dem 31.08. das dritte Lebensjahr vollendet hat.

b) Priorisierung der Aufnahmekriterien für den Kindergarten:

- I. Kinder die in der Gemeinde wohnen
- II. Kinder des Personals
- III. Vorschulkinder
- IV. Kinder die bereits Geschwister in der Einrichtung haben/ hatten
- V. Kinder von Eltern mit beruflichen und sozialen Besonderheiten (Zusatzformular bei Anmeldung)
- VI. Kinder aus der Kinderkrippe
- VII. Alter der Kinder
- VIII. Integrationskinder
- IX. Kinder aus anderen Gemeinden

Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

c) Priorisierung der Aufnahmekriterien für den Kinderhort (Mindestalter 6 Jahre bis maximal 12 Jahre):

- I. Kinder die in der Gemeinde wohnen
- II. Kinder des Personals
- III. Kinder die bereits Geschwister in der Einrichtung haben/ hatten
- IV. Kinder von Eltern mit beruflichen und sozialen Besonderheiten
- V. Kinder aus dem internen Kindergarten „Erika-Sixt“
- VI. Kinder welche Grundschule Waakirchen/ Förderschule besuchen
- VII. Kinder aus anderen Gemeinden

Ein Hortplatz wird in der Regel bis zum Eintritt in eine weiterführende Schule vergeben.

- (4) Vorgemerkte Kinder, die keinen Platz erhalten haben, werden auf einer Warteliste nach diesen Kriterien geführt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb in der Kindertagesstätte erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für einen Kita-Platz ist in der Regel während des laufenden Jahres jederzeit möglich. Die Anmeldung erfolgt über „Little Bird“ und hat spätestens bis zum

01.03. für Krippe und Kindergarten/ bis zum 01.04. für den Hort online zu erfolgen. Der Tag der offenen Tür wird in der lokalen Presse bekannt gegeben. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind, zu geben. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Online-Formular zur Vormerkung Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

- (2) Die Vormerkung begründet keine Ansprüche auf Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, sowie die Einteilung in eine bestimmte Gruppe.
- (3) Die Auswahl anhand der Aufnahmekriterien (*siehe 1. Grundsätzliches*), die Betreuungsverträge oder Absagen erfolgen in den darauffolgenden Wochen schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch in einer Kindertagesstätte geeignet ist. Im Falle dessen, dass es weniger Kita-Plätze als Anmeldungen gibt, benötigt die Einrichtungsleitung zur Auswertung eine Arbeitgeber- bzw. Tätigkeitsbescheinigung. Diese erhalten die Personensorgeberechtigten dann nach dem Anmeldeschluss in Form einer E-Mail.
- (4) Das zugesendete Zusage Schreiben und die auszufüllenden Formulare, sind innerhalb der gesetzten Frist an die Einrichtungsleitung zurückzuschicken. Verträge, die außerhalb dieser Frist in der Kindertagesstätte eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten die Kita-Benutzungssatzung sowie die Kita-Gebührensatzung für die gemeindliche Kindertagesstätte an.
- (6) Während des Kindertagesstättenjahres freiwerdende Plätze werden anhand der Aufnahmekriterien wieder belegt. Wenn die laut Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze mehr verfügbar.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten:
Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:30 Uhr, freitags von 7:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen ist das Haus für Kinder grundsätzlich geschlossen. Die Kinder sollen bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sein, da dann die pädagogische Kernzeit beginnt.

Der Kinderhort ist Montag bis Donnerstag von 11:30 bis 16:30 Uhr, freitags von 11:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Regel Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag immer bis 15:30 Uhr statt. Während der Ferienbetreuungszeiten ist der Kinderhort Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Schulkinder kommen mit dem Schulbus selbständig in den Hort und können ab 14:00 Uhr abgeholt werden.

Die Schließtage der Kindertagesstätte werden rechtzeitig bekannt gegeben und können bis zu 30 Tage im Abrechnungsjahr (Jan. – Dez.) und bis zu fünf Fortbildungstage beinhalten.

§ 6 Kern- und Buchungszeiten, Änderungen

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die jeweils tägliche Buchungszeit, Kernzeit, sowie Bring- und Holzeiten sind einzuhalten. Die gebuchten Betreuungszeiten sind ebenfalls einzuhalten. Bei wiederholter Überschreitung der Zeiten wird das Kind in die entsprechende Buchungskategorie eingestuft und eine Kündigung seitens der Einrichtung ist nicht ausgeschlossen. Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten festzulegen.

Im Hort werden die Ankommzeiten nach Erhalt des Stundenplanes zum Schuljahresbeginn entsprechend angepasst.

- (2) Der gebuchte Betreuungsumfang ist bindend. Erhöhungen und Reduzierungen der Buchungszeiten sind zum 01.09. und 01.02. gebührenfrei möglich. Im Hort ist eine Anpassung bis zur zweiten Schulwoche und zum 01.02. möglich. Bei Umbuchungen außerhalb der vorgegebenen Daten wird eine Verwaltungsgebühr von 30 € erhoben. Die gewünschte Änderung muss spätestens am 15. des Vormonats der Einrichtungsleitung in Schriftform überreicht werden.
- (3) Um die regelmäßige Bildung und Erziehung der Kinder sicherzustellen, wird eine Kernzeit festgesetzt, in der alle Kinder in der Einrichtung sind. Die Kernzeit in der Krippe ist von 8:30 bis 12:00, im Kindergarten von 8:30 bis 12:30 Uhr und im Hort von Schulende bis 14 Uhr. Die Bring- und Holzeiten sind innerhalb der genannten Öffnungszeiten, aber nicht während der festgesetzten Kernzeit.
- (4) In der Kinderkrippe kann die Buchung im Halb-Stunden-Takt erfolgen. Die Kernzeit muss darin begriffen sein. Während der Mittagsruhe (12:00 – 14:00 Uhr) und Nachmittagsbrotzeit (14:00 – 15:00 Uhr) ist keine Buchung zur halben Stunde möglich.
- (5) Die Buchungszeiten im Kindergarten können innerhalb der Öffnungszeit im Halb-Stunden-Takt erfolgen. Die Kernzeit muss darin begriffen sein.
- (6) Die Buchungszeiten im Kinderhort können innerhalb der Öffnungszeit zur halben Stunde und bis 16:30 Uhr erfolgen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihr Kind bis 8:30 Uhr in der Krippe/ Kindergarten und 11:00 Uhr im Hort des aktuellen Tages abzumelden, wenn es nicht in die Einrichtung kommt.
- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet alle Änderungen (Adresse, Name etc.) der Einrichtungsleitung in Schriftform mitzuteilen.

§ 7 Verpflegung

- (1) Für die Kinder in der gemeindlichen Kindertagesstätte kann in allen Kita-Bereichen optional ein warmes Mittagessen dazu gebucht werden. Für die Kosten je gebuchtem Essen erhebt die Gemeinde Waakirchen nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Das Mittagessen bezieht die Kindertagesstätte über ein Catering, welches täglich frisch in unserem Hort die Speisen zubereitet.
- (3) Per E-Mail können die Eltern ihre Kinder an- bzw. abmelden. Bei der Option „Abo“ müssen die Kinder rechtzeitig vom Essen abgemeldet werden, ansonsten sind sie dauerhaft gebucht. Diese Option wird bei Eintritt in die Kita abgefragt und ist jederzeit anpassbar. Krippenkinder können die Essensoption wochenweise anpassen. Eine

Ab- bzw. Abmeldung vom Abo ist hier spätestens freitags in der Vorwoche schriftlich (per Mail) bis 8:30 Uhr an die Kindertagesstätte einzureichen.

- (4) Die An- bzw. Abmeldung für das Mittagessen muss spätestens freitags bis 8.30 Uhr per E-Mail für die folgende Woche getätigt werden. Die genauen Regelungen sind in der Pädagogischen Konzeption zu finden. Speisepläne finden Sie als Aushang in der Einrichtung und online auf der Kita-Website.
- (5) Alle Krippen- und Hortkinder, die nicht am warmen Mittagessen teilnehmen, essen die mitgebrachte Brotzeit (kalt). Im Kindergarten machen die Kinder Brotzeit, welche länger als 12:30 Uhr gebucht sind.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Waakirchen nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Die Meldung einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat immer auch in Schriftform per E-Mail zu erfolgen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit des Kindes, wie Allergien, Unverträglichkeiten etc.
Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf für die Betreuung relevante Gesundheitsangaben.
- (2) Ist ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Eine Wiederaufnahme kann unverzüglich nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Bis dahin besteht der vorübergehende Ausschluss aus der Einrichtung. Das Merkblatt ist als Anlage den Vertragsunterlagen beigelegt.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Das Fiebermessen im Bedarfsfall erfolgt in der Einrichtung über ein Ohrthermometer. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Personal schriftlich mit, wenn dies nicht gewünscht ist.
- (5) Medikamente werden nur Kindern mit chronischen Erkrankungen nach Unterzeichnung einer Medikamentenabgabvereinbarung durch die Erziehungsberechtigten verabreicht, wenn das Personal damit einverstanden ist und eine Unterweisung des behandelnden Arztes erfolgt ist.
- (6) Bei Auftreten von Fieber ab 38 °, Erbrechen, Durchfall, Läuse oder eines reduzierten Allgemeinzustandes (kränklicher Gesamteindruck) während der Betreuung in der Einrichtung ist das Kind unverzüglich abzuholen und wird bis zur vollständigen Genesung nicht in der Kindertagesstätte betreut. Bei Fieber muss das Kind 24 Stunden und bei Durchfall sowie Erbrechen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder die Einrichtung besucht.

- (7) Ansteckende/ übertragbare Krankheiten werden über einen Aushang in den jeweiligen Eingangsbereichen bekannt gemacht (anonym)

§ 10 Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn:
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probephase festgestellt wird, dass der Besuch in der Einrichtung das Kind überfordert und nach einem Elterngespräch, es als die beste Lösung für das Kindeswohl angesehen wird
 - b) der Wohnort gewechselt wird/ bei Gastkindern der Wechsel in den weiterführenden Bereich nicht möglich ist, da zu wenig Plätze für die Gemeindekinder vorhanden sind.
 - c) wenn es sich nicht in die Gruppe integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
 - d) es länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt
 - e) die anfallende Gebühr nach zwei Monaten der Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet ist
 - f) die Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeiten, sowie Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten haben
 - g) die Erziehungsberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz erhalten haben
 - h) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Arbeit mit dem Kind zuwiderhandeln.
 - i) wiederholt gegen § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verstoßen wird
- (2) Über einen Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Waakirchen auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben.

§ 11 Kündigung

Die Kündigung kann von beiden Parteien zum Monatsende mit einem Monat Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

- (1) Kündigung durch den Träger: (siehe § 8. Ausschluss aus der Einrichtung)
- (2) Kündigung durch Personensorgeberechtigte:
- in Schriftform an die Einrichtungsleitung
 - zum Ende Juni und Juli ist nicht möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet
 - eine Änderung der Buchungszeiten nach Abgabe der Kündigung ist nicht möglich
 - ein Kündigungsschreiben ist nicht notwendig, wenn das Kind die Einrichtung zum Kita - Jahresende in die Grundschule verlässt bzw. nach Beendigung der 4. Klasse die Grundschule verlässt.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer der Betreuung durch das Personal der Kindertagesstätte und bei Ausflügen der Einrichtung (ohne Eltern) die Aufsichtspflicht. Diese beginnt bei den Kindern ab der persönlichen Übergabe an das zuständige pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht endet bei der Übergabe an

die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung beauftragten Personen. Eine vollständig ausgefüllte Abholvollmacht oder Einwilligung zur Geschwisterabholung ist dafür Voraussetzung. Die Erziehungsberechtigten stehen in der Pflicht, bei der Abholung durch nicht Sorgeberechtigte das Personal stets davon vorab in Kenntnis zu setzen. Ausnahmen sind Vorschüler und Schulkinder, die nach der schriftlichen Einwilligung beider Eltern den Weg zur oder von der Einrichtung alleine tätigen dürfen. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht, wenn diese vom zuständigen pädagogischen Personal zur vereinbarten Uhrzeit auf den Weg geschickt werden.

- (2) Bei Veranstaltungen der Einrichtung bzw. des Elternbeirates (z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeier etc.) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände, wie Kleidung, Schmuck, Spielzeug etc. Zwecks Erdrückungsgefahr ist weitestgehend auf Ketten, Loopschals und Kordeln an Jacken etc. zu verzichten.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Kinder der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a, SGB VII. Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Kita-Grundstücks im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 14 Personenwohl und Gebäudesicherheit

Im Falle dessen, dass für die Kinder und das Personal Gefahr an Leib, Leben und Gesundheit besteht, behält sich der Träger vor, die Einrichtung so lange zu schließen, bis die Sicherheit wieder gewährleistet ist.

§ 15 Zusammenarbeit mit Fachdiensten und der Grundschule

- (1) Die Kindertagesstätte arbeitet mit der Mobilen Beratung des Landkreis Miesbach und der Lebenshilfe sowie mit eventuellen Therapeuten eines Kindes zusammen. Die Fachkräfte besuchen die Einrichtung auf Anfrage der Erzieher, nach Rücksprache mit den Eltern, bei Problemen, zur Hilfestellung und Lösungsfindung. Dabei kommen sie im Kita-Alltag auch mit den anderen Kindern in Kontakt.
- (2) Im Vorschuljahr kommt es vermehrt zum Kontakt zwischen Einrichtung und Grundschule z.B. durch den Vorkurs Deutsch und die Kindergarten-AG.
- (3) Der Kinderhort arbeitet darüber hinaus mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschule eng zusammen.

§ 16 Nachweis Impfberatung und Masernschutz

- (1) Nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Erziehungsberechtigte gesetzlich dazu verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Beratung zum ausreichenden Impfschutz stattgefunden hat. Diese finden in der Regel bei den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 statt. Der schriftliche Nachweis wird durch die Einsicht in das Kinder-

Untersuchungsheft (gelbes U-Heft) vom Personal erbracht. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Einrichtung dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, damit die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung geladen werden können.

- (2) Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 tritt am 1. März 2020 in Kraft. Der Nachweis muss ab 1. März 2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung vorgelegt werden, ansonsten kommt kein Betreuungsvertrag zustande. Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder gegen Masern immun sind, müssen hierüber einen Nachweis vorlegen.

§ 17 Schadenersatz

Wird die Kindertagesstätte zeitweilig geschlossen, haben Personensorgeberechtigte keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadensersatz oder vergleichbaren Anspruch.

§ 18 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger insbesondere folgende personenbezogene Daten gespeichert: Name und Anschrift von Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, wie Elternbeiträge und Berechnungsgrundlagen.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Fristen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Haus für Kinder Schaftlach tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die gemeindliche Kindertagesstätte Haus für Kinder Schaftlach vom 01.07.2025 außer Kraft.

Waakirchen, 15.07.2026

Gemeinde Waakirchen

Norbert Kerkel

1. Bürgermeister